

Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste  
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek  
Telefon: 06105 - 938 - 815  
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de): 04.10.2024

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 04.10.2024

---

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

Betr.: 1. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf

### **1. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung folgende 1. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf am 24.09.2024 beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Zusammenhängende Übernachtungen eines Gastes im selben Beherbergungsbetrieb, die eine Gesamtdauer von drei Monaten übersteigen, unterliegen nicht der Besteuerung dieser Satzung.“

#### **Artikel 2**

Diese 1. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64546 Mörfelden-Walldorf, den 25.09.2024

Der Magistrat

Karsten Groß  
Erster Stadtrat